VSS | Verband der Schweizer Studierendenschaften
UNES | Union des Etudiant-e-s de Suisse
USU | Unione Svizzera degli e delle Universitari-e

POSITIONSPAPIER

Studieren als Mensch mit Behinderung

November 2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 1
1. Einleitung 2
2. Hindernisse für eine inklusive Hochschulbildung 3
2.1 Physische und digitale Barrierefreiheit 3
2.2 Unterricht, Bewertung und Ausgleich von Benachteiligungen 4
2.3 Nicht sichtbare Behinderungen und chronische Erkrankungen 5
2.4 Finanzierung, Unterstützung und Assistenz 6
3. Eine durch Daten belegte Realität 8
4. Rechtlicher Rahmen und politischer Kontext 10
4.1 Anerkannte Rechte, aber noch unzureichende Umsetzung 10
4.2 Rechtlicher und politischer Rahmen im Wandel 11
5. Forderungen 14
5.1 Bund und Kantone 14
5.2 Hochschulen 17
5.3 Sektionen des VSS 20
Quellen 22

Monbijoustrasse 30
3011 Bern, Schweiz
+41 31 382 11 71, info@vss-unes.ch

1. Einleitung

In der Schweiz leben mehr als 1,8 Millionen Menschen mit Behinderungen.[1] Gemäss der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entsteht Behinderung aus dem Zusammenspiel von gesundheitlichen Beeinträchtigungen und verschiedenen persönlichen und umweltbedingten Faktoren. Sie beschränkt sich somit nicht auf die körperlichen und psychischen Fähigkeiten einer Person, sondern betrifft auch die Aktivitäten, die sie ausüben kann, sowie ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.[2]

Diese Definition verändert die Perspektive: Behinderung ist nicht nur ein individuelles Merkmal, sondern auch das Ergebnis eines mehr oder weniger angepassten Umfelds. So verringert eine Hochschule, die barrierefreie Strukturen und Einrichtungen schafft, die behinderungsbedingten Hindernisse, während eine unzugängliche Hochschule diese verursacht oder verschlimmert. Barrierefreiheit und Inklusion von Menschen mit Behinderungen sind daher notwendige Voraussetzungen für eine volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und, darüber hinaus, an der Gesellschaft.

Der Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS) aktualisiert hiermit sein Positionspapier zum Studium für Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen, zehn Jahre nach der Verabschiedung der vorherigen Fassung.[3] Diese Aktualisierung erfolgt vor einem politischen Hintergrund, der geprägt ist von einer Revision des rechtlichen Rahmens bezüglich der Rechte von Menschen mit Behinderungen[4] sowie von der 2024 eingereichten Inklusions-Initiative[5], die die Inklusion und die uneingeschränkte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in den Mittelpunkt der Debatten rückt.

Das vorliegende Positionspapier untersucht die wichtigsten Hindernisse, mit denen Studierende mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen während ihres Studiums konfrontiert sein können, insbesondere in Bezug auf Barrierefreiheit, Lehre und Bewertung, Nachteilsausgleich, Finanzierung und Unterstützung. Es hebt zudem die weiterhin bestehenden Diskrepanzen zwischen den anerkannten Rechten und deren konkreter Umsetzung hervor. Auf dieser Grundlage formuliert der VSS Forderungen an den Bund und die Kantone, an die

[1] BFS – Geschätzte Anzahl der Menschen mit Behinderungen Menschen mit Behinderungen: https://statistik.admin.ch/de/asset/36217371 ; BFS – Menschen mit Behinderungen: https://statistik.admin.ch/de/themen/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen-6

[2] WHO – Handicap : https://www.who.int/fr/news-room/fact-sheets/detail/disability-and-health; WHO – Classification internationale du fonctionnement, du handicap et de la santé (CIF) : https://icd.who.int/browse/2025-01/icf/fr

[3] UNES – Studieren mit einer Behinderung und/oder einer chronischen Erkrankung, 2016: https://vss-unes.ch/wp-content/uploads/2024/12/vss_positionspapier_behinderung_1606152MB.pdf

[4] EBGB – Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG): https://www.ebgb.admin.ch/de/teilrevision-behig

[5] Inklusions Initiative: https://www.inklusions-initiative.ch/

Hochschulen sowie an seine Sektionen, um zu einer tatsächlich barrierefreien und inklusiven Hochschulbildung beizutragen.

2. Hindernisse für eine inklusive Hochschulbildung

Studierende mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen sehen sich während ihres Studiums mit vielfältigen Hindernissen konfrontiert. Diese beschränken sich nicht auf die sichtbarsten Bereiche, sondern betreffen das gesamte Studienumfeld: Räumlichkeiten und digitale Hilfsmittel, Lehre und Bewertung, administrative Verfahren, Finanzierung, Unterstützung sowie die Teilhabe am Hochschulleben. Diese Hindernisse sind oft miteinander verknüpft und variieren je nach individuellen Bedürfnissen und den Gegebenheiten der jeweiligen Hochschule.

2.1 Physische und digitale Barrierefreiheit

Die Barrierefreiheit der Infrastruktur ist eine Grundvoraussetzung für ein Studium unter gleichberechtigten Bedingungen. Sie betrifft sämtliche Räumlichkeiten, die im Rahmen des Studiums genutzt werden: Hörsäle, Bibliotheken, Sanitäranlagen, Verwaltungsräume, Cafeterias, Sportanlagen, Arbeitsräume usw. Die Hindernisse sind dabei nicht immer sichtbar. Auch die Orientierung in Gebäuden, Markierungen für Menschen mit Sehbehinderungen, die Akustik, die Beleuchtung sowie die Möglichkeit, sich hinzusetzen oder sich an einen ruhigen Ort zurückzuziehen, können ebenfalls darüber entscheiden, ob eine Person ein Studium unter angemessenen Bedingungen absolvieren kann. Eine schwer zu öffnende Tür, ein für eine Person im Rollstuhl unzugänglicher Aufzugsknopf, eine Beschilderung mit unzureichenden Kontrasten oder eine schlechte Akustik in einem Hörsaal können somit den Zugang zur Lehre unmittelbar erschweren oder verhindern. Barrierefreiheit erfordert zudem nicht immer umfangreiche bauliche Anpassungen: Bereits vergleichsweise einfache Massnahmen, beispielsweise die Installation einer induktiven Höranlage in einem Raum, kontrastreiche Beschilderungen oder die konsequente Verwendung von Mikrofonen im Unterricht, können bestimmte Hindernisse reduzieren.[6]

Ein zunehmender Teil des Studiums findet heute digital statt, wodurch eine weitere Kategorie von Hindernissen entsteht, die oft noch weniger sichtbar sind. Websites, Lernplattformen, elektronische Dokumente, Software und audiovisuelle Inhalte müssen auch für Studierende

[6] swissuniability – Hindernisfreies Bauen: https://www.swissuniability.ch/?content=3020&spr=de; UZH – Leitfaden für barrierefreies Lehren und Forschen an der Hochschule: https://www.sdr.uzh.ch/dam/jcr:475c2591-03de-4cf5-a577-f33d638ec83f/28092022_Leitfaden_DE_mit_sdr-link_QR.pdf

genutzt werden können, die auf assistive Technologien angewiesen sind. Dokumente, die nicht mit Screenreadern kompatibel sind, Plattformen, die sich nur schwer mit der Tastatur bedienen lassen, oder Videos ohne Untertitel können für Studierende, deren Behinderung oder chronische Erkrankung die visuelle Navigation oder längeres Lesen erschwert, erhebliche Hindernisse für die Teilhabe am Studium darstellen.[7] Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) bezeichnet diese Bereiche als Schwerpunkte der Barrierefreiheit. Diese stehen im weiteren Sinne im Zusammenhang mit den in der Bundesverfassung und im Bundesgesetz über die Gleichstellung für Personen mit Behinderung (BehiG) vorgesehenen Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung und Gleichstellung, auch im Bildungsbereich.[8]

2.2 Unterricht, Bewertung und Ausgleich von Benachteiligungen

Auch die Modalitäten des Unterrichts und der Leistungsbewertung können Hindernisse darstellen, wenn die mit einer Behinderung verbundenen Bedürfnisse nicht ausreichend berücksichtigt werden. Der Nachteilausgleich zielt darauf ab, die Studien- oder Prüfungsbedingungen so anzupassen, dass die betroffenen Personen unter Bedingungen bewertet werden können, die jenen ihrer Mitstudierenden gleichwertig sind, ohne dass dabei die akademischen Kriterien selbst geändert werden. Diese Massnahmen können verschiedene Formen annehmen: zusätzliche Zeit bei Prüfungen, Pausen, Anpassung des Ortes oder der Bedingungen, unter denen die Prüfung stattfindet, Einsatz spezifischer Hilfsmittel oder auch Anpassung bestimmter Bewertungsmodalitäten.[9]

In der Praxis werden diese Bedürfnisse jedoch nach wie vor unterschiedlich stark berücksichtigt. Eine 2025 in der „Schweizer Zeitschrift für Sonderpädagogik“ veröffentlichte Studie, an der 217 Lehrkräfte der HES-SO teilnahmen, zeigt, dass inklusive Praktiken zwar existieren, ihre Umsetzung jedoch auf konkrete, vorwiegend institutionelle Hindernisse stösst: fehlende klare Richtlinien, Mangel an Ressourcen oder auch unzureichende Schulung des Lehrpersonals.[10]

---

[7] UZH – Leitfaden für barrierefreies Lehren und Forschen an der Hochschule: https://www.sdr.uzh.ch/dam/jcr:475c2591-03de-4cf5-a577-f33d638ec83f/28092022_Leitfaden_DE_mit_sdr-link_QR.pdf; ADIS – Behinderungsarten und deren Auswirkung auf die Nutzung von digitalen Medien: https://www.adis.ch/de/grundlagen/e-accessibility/behinderungsarten-und-deren-auswirkung-auf-die-nutzung-von-digitalen-medien-68.html

[8] EBGB – Digitale Inklusion und Dienstleistungen: https://www.ebgb.admin.ch/de/digitale-inklusion; eCH – Accessibility Standard: https://www.ech.ch/de/ech/ech-0059/3.0

[9] swissuniversities – Nachteilsausgleich: https://www.swissuniversities.ch/themen/chancengleichheit-diversity/nachteilsausgleich; swissuniversities – Nachteilsausgleich: Herausforderungen und Best Pracitice an den Schweizer Hochschulen: https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Forschung/Chancengleichheit/NTA/Nachteilsausgleich.pdf

[10] Revue suisse de pédagogie spécialisée – Vers un enseignement supérieur inclusif : https://ojs.szh.ch/index.php/revue/fr/article/view/1567/2277

Die pädagogische Inklusion beruht somit nach wie vor weitgehend auf individueller Initiative und weniger auf gemeinsamen Standards. Der Nachteilsausgleich liegt in der Verantwortung der einzelnen Hochschulen, die entsprechende Anträge eigenständig bearbeiten und von Fall zu Fall prüfen, wobei sowohl die individuelle Situation der Studierenden als auch die spezifischen Anforderungen des jeweiligen Studiengangs berücksichtigt werden.[11] Die Praxis ist daher nach wie vor sehr unterschiedlich und kann sich von Institution zu Institution unterscheiden, selbst bei vergleichbaren Situationen. Eine im Bereich der Berufsbildung durchgeführte Studie zeigte, dass bei gleicher Diagnose, die bei einer Prüfung gewährte, zusätzliche Zeit je nach Kanton oder Institution zwischen 20 % und 40 % variieren kann.[12] Das Fehlen gemeinsamer Standards kann für die betroffenen Studierenden zusätzlichen Aufwand bedeuten und zu Ungleichheiten beim tatsächlichen Zugang zu Massnahmen des Nachteilsausgleichs führen.

2.3 Nicht sichtbare Behinderungen und chronische Erkrankungen

Die betreffenden Situationen gehen weit über die unmittelbar sichtbaren Behinderungen hinaus. Das Bundesgesetz zur Gleichstellung für Personen mit Behinderung (BehiG) definiert als Mensch mit Behinderungen „eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung [13] erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben “ (Art. 2 Abs. 1 BehiG[14]). Somit umfasst diese Definition sehr unterschiedliche Situationen. Chronische Erkrankungen, psychische Erkrankungen wie Depressionen, Angststörungen, Suchterkrankungen, Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörungen (ADHS/ADS) oder Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) sowie spezifische Lernstörungen wie Legasthenie oder Dysorthographie können je nach Dauer und Auswirkungen als Behinderung gelten.[15]

Was die Berücksichtigung dieser Situationen an Hochschulen besonders erschwert, ist gerade ihre Unsichtbarkeit. Betroffene Personen können mit mangelndem Verständnis für ihre Situation, mit Vorurteilen oder mit Zweifeln an der Berechtigung ihrer Bedürfnisse konfrontiert sein. Sie können gezwungen sein, ihre Situation gegenüber mehreren Ansprechpersonen: wiederholt zu

[11] swissuniversities – Nachteilsausgleich: https://www.swissuniversities.ch/themen/chancengleichheit-diversity/nachteilsausgleich

[12] Revue suisse de pédagogie spécialisée – Compensation des désavantages en formation professionnelle : https://ojs.szh.ch/index.php/revue/fr/article/view/1560/2247

[13] Die im BehiG verwendete Terminologie, insbesondere die Begriffe «Beeinträchtigung», «behindert» und «beeinträchtigt», spiegelt ein veraltetes Verständnis von Behinderung wider, das sich stärker auf die individuellen Merkmale der Person konzentriert. Wenn diese Terminologie im vorliegenden Dokument übernommen wird, geschieht dies ausschliesslich, wenn es notwendig ist, den bestehenden rechtlichen Rahmen zu zitieren oder zu beschreiben.

[14] BehiG: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/667/de

[15] swissuniability – Definition Behinderung: https://www.swissuniability.ch/?content=1020&spr=de

erklären und zu rechtfertigen – eine Belastung, die zusätzlich zu den Anforderungen des Studiums hinzukommt.

2.4 Finanzierung, Unterstützung und Assistenz

Zusätzlich zu den üblichen Fragen zur Studienfinanzierung sind Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen mit Mehrkosten konfrontiert, die für ihre Mitstudierenden nicht anfallen: Ausgaben für technische Hilfsmittel oder Assistenz, Kosten für (Psycho-)Therapie und/oder Medikamente, Kosten für Mobilität und die Organisation des Studiums, aber auch die teilweise oder vollständige Unmöglichkeit, parallel zum Studium einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, sowie mitunter die Notwendigkeit, das Studium über einen längeren Zeitraum zu erstrecken.[16]

Die Übernahme dieser Kosten erfolgt über verschiedene Massnahmen, deren Zugangsbedingungen und Zuständigkeiten je nach persönlicher Situation und Art des Bedarfs variieren. Die Invalidenversicherung (IV) kann insbesondere bestimmte Hilfsmittel übernehmen, die für die Absolvierung einer Ausbildung erforderlich sind (Hörgeräte, spezialisierte Software usw.), sowie unter bestimmten Voraussetzungen einen Assistenzbeitrag für Personen, die im Alltag auf die Hilfe anderer Personen angewiesen sind. Auch Ergänzungsleistungen können je nach Situation zur Deckung bestimmter Kosten beitragen, die mit einer Behinderung verbunden sind. Hochschulen verfügen teilweise über finanzielle Mittel für punktuelle Assistenzleistungen, ob und in welchem Umfang solche Mittel zur Verfügung stehen, unterscheidet sich jedoch stark von Hochschule zu Hochschule. Die Finanzierung des Studiums kann zudem durch Stipendien oder Studiendarlehen unterstützt werden, und bestimmte finanzielle Unterstützungsangebote richten sich zudem gezielt an Studierende mit Behinderungen.[17]

Diese Leistungen decken jedoch nicht alle Kosten ab, mit denen Studierende konfrontiert sein können. Der Zugang zu diesen Leistungen setzt häufig voraus, zunächst zu ermitteln, auf welche Leistungen ein Anspruch bestehen könnte, und sich anschliessend an verschiedene zuständige Stellen zu wenden Die Komplexität dieser Unterstützungssysteme kann eine zusätzliche Hürde darstellen und einen erheblichen administrativen Aufwand bedeuten, insbesondere für Personen mit vielfältigen oder sich im Laufe des Studiums verändernden Bedürfnissen.

---

[16] swissuniability – Studienfinanzierung für Studierende mit einer Behinderung: https://www.swissuniability.ch/?content=2030&spr=de ; UZH – Leitfaden für barrierefreies Lehren und Forschen an der Hochschule: https://www.sdr.uzh.ch/dam/jcr:475c2591-03de-4cf5-a577-f33d638ec83f/28092022_Leitfaden_DE_mit_sdr-link_QR.pdf

[17] swissuniability – Studienfinanzierung für Studierende mit einer Behinderung: https://www.swissuniability.ch/?content=2030&spr=de ; Informationsstelle AHV/IV – Ergänzungsleistungen zur AHV und IV: https://www.ahv-iv.ch/p/5.01.d; Informationsstelle AHV/IV – Hilfsmittel: https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Invalidenversicherung-IV/Hilfsmittel

Auch die materiellen Lebensbedingungen können einen unmittelbaren Einfluss darauf haben, ob ein Studium absolviert werden kann. Der Zugang zu barrierefreiem Wohnraum, der sich in angemessener Entfernung zur Hochschule befindet und mit dem Assistenzbedarf vereinbar ist, kann für die Selbstständigkeit von Studierenden mit Behinderungen von entscheidender Bedeutung sein. Ebenso können zusätzliche Mobilitätskosten anfallen, wenn die öffentlichen Verkehrsmittel den Bedürfnissen der betreffenden Person nicht gerecht werden.

3. Eine durch Daten belegte Realität

Die zuvor beschriebenen Hindernisse stellen keine Einzelfälle dar. Auch wenn die verfügbaren Daten keine genaue Erfassung der Anzahl Studierender mit Behinderungen ermöglichen, geben sie dennoch einen Hinweis auf das Ausmass der Bedürfnisse, denen die Hochschulen gerecht werden müssen.

In der Schweizer Bevölkerung leben mehr als 1,8 Millionen Menschen mit Behinderungen.[18] Das Bundesamt für Statistik (BFS) hält zudem fest, dass jede vierte Person (27 %) aufgrund eines Gesundheitsproblems seit mindestens sechs Monaten bei alltäglichen Aktivitäten eingeschränkt ist. 15 % der zu Hause lebenden Bevölkerung ab 16 Jahren weisen mindestens eine funktionelle Einschränkung beim Sehen, Hören, Gehen oder Sprechen auf.[19]

An den Hochschulen zeigt die Erhebung zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Studierenden (SSEE), dass sich die Situation in mehrfacher Hinsicht verschlechtert hat. Zwischen 2020 und 2024 stieg der Anteil der Studierenden, die ein lang andauerndes Gesundheitsproblem angaben, von 18 % auf 21 %. Im Jahr 2024 wurden die Studierenden erstmals zum Thema Diskriminierung befragt. Dabei gaben 25 % der befragten Studierenden an, sich im Rahmen ihres Studiums diskriminiert gefühlt zu haben. Unter den Studierenden, die gesundheitliche Probleme angaben, lag dieser Anteil bei 38 %. Diese Zahlen stehen im Zusammenhang mit einer allgemeinen Verschlechterung der psychischen Gesundheit der Studierenden[20] : Der Anteil der Studierenden, die Symptome einer mittelschweren bis schweren Depression angaben, stieg von 23 % im Jahr 2020 auf 29 % im Jahr 2024. Bei Frauen liegt dieser Anteil bei 36 % und bei Studierenden, die von erheblichen finanziellen Schwierigkeiten berichten, bei 46 %.[21] Diese Daten erlauben es nicht, lang andauernde Gesundheitsprobleme oder depressive Symptome mit Behinderungen gleichzusetzen. Sie verdeutlichen jedoch, dass Situationen, die sich auf den Studienverlauf auswirken und besondere Anpassungen oder Unterstützung erforderlich machen können, keineswegs selten sind.

Die Entwicklung des Unterstützungs- und Assistenzbedarfs weist in dieselbe Richtung. Der Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung, der es Menschen, die regelmässige Hilfe benötigen, ermöglicht, zu Hause zu leben, verzeichnet seit seiner Einführung im Jahr 2012 einen

[18] BFS – Geschätzte Anzahl der Menschen mit Behinderungen Menschen mit Behinderungen: https://statistik.admin.ch/de/asset/36217371 ; BFS – Menschen mit Behinderungen: https://statistik.admin.ch/de/themen/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen-6

[19] BFS – Schweizerische Gesundheitsbefragung 2022. Übersicht: https://statistik.admin.ch/fr/asset/28625352

[20] VSS – Resolution zur psychischen Gesundheit von Studierenden: https://vss-unes.ch/resolution-psychische-gesundheit-von-studierenden/

[21] BFS – Studien- und Lebensbedingungen an den Schweizer Hochschulen: https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.36147160.html

kontinuierlichen Anstieg. Diese Entwicklung ist Teil einer allgemein zunehmenden Inanspruchnahme von IV-Leistungen. Die Zahl der neuen Anträge ist von rund 47'300 im Jahr 2014 auf 70'700 im Jahr 2025 gestiegen, was einem Anstieg von fast 50 % entspricht. Besonders ausgeprägt ist der Anstieg bei den 18- bis 24-Jährigen: Die Zahl der neuen IV-Renten pro 100'000 Personen in dieser Altersgruppe stieg von 290 im Jahr 2014 auf 430 im Jahr 2024. Diese Entwicklung hat mehrere Ursachen und lässt sich nicht auf einen einzigen Faktor zurückführen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) verweist insbesondere auf den Anstieg der Zahl Versicherten mit gesundheitlichen Problemen sowie auf die Auswirkungen verschiedener gesetzlicher Anpassungen und Gerichtsentscheide auf die Bedingungen für die Gewährung von Leistungen. [22]

Diese Situation ist Teil einer umfassenderen Entwicklung, die auf europäischer Ebene dokumentiert ist. Im Jahr 2024 hatten 30 % der Menschen mit Behinderungen im Alter von 25 bis 34 Jahren in der Europäischen Union einen tertiären Bildungsabschluss erreicht, gegenüber 45,9 % der Menschen ohne Behinderungen. Bei Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ist der Unterschied noch ausgeprägter: Unter den 18- bis 24-Jährigen hatten 44,2 % die Schule oder Ausbildung vorzeitig abgebrochen, gegenüber 8 % der jungen Menschen ohne Behinderungen.[23] Diese Unterschiede bestehen auch über den Bildungsbereich hinaus. Im Jahr 2024 lag die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union um 24 Prozentpunkte unter jener von Menschen ohne Behinderungen.[24] Auch in der Schweiz sind Menschen mit Behinderungen häufiger mit einem niedrigeren Bildungsniveau und Schwierigkeiten beim Zugang zum Arbeitsmarkt konfrontiert. Gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) waren im Jahr 2024 63,6 % der Menschen mit Behinderung im Alter von 15 bis 64 Jahren erwerbstätig, gegenüber 83,7 % der Menschen ohne Behinderungen.[25]

Diese Daten zeigen, dass die Hindernisse, mit denen Menschen mit Behinderungen auf ihrem Bildungsweg konfrontiert sind, keine isolierte Herausforderung darstellen. Vielmehr sind sie Ausdruck umfassenderer Ungleichheiten, die sich auch auf die berufliche und soziale Teilhabe auswirken. Die Gewährleistung eines gleichberechtigten und wirksamen Zugangs zur

[22] BSV – Informationsblatt «Ursachen des Rentenanstiegs»:https://www.bsv.admin.ch/dam/de/sd-web/eKErKnviU85w/20260212_BSV%20Hintergrunddokument%20Anstieg%20Renten%20IV%20bf.pdf ; BSV – IV-Statistik der Invalidenversicherung IV: https://www.bsv.admin.ch/de/statistik-iv

[23] Eurostat – Statistiken zu Behinderungen – Zugang zu Bildung und Ausbildung: https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Disability_statistics_-_access_to_education_and_training

[24] Eurostat – Beschäftigungslücken bei Frauen und Menschen mit Behinderungen: https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/w/ddn-20250527-1

[25] BFS – Beteiligung am Arbeitsmarkt von Menschen mit und ohne Behinderung: https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/erhebungen/steph.assetdetail.35270923.html

Hochschulbildung ist somit nicht nur eine Frage der Chancengleichheit, sondern auch der Selbstbestimmung und der Teilhabe an der Gesellschaft.

4. Rechtlicher Rahmen und politischer Kontext

Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Zugang zur Hochschulbildung stützt sich auf bestehende rechtliche Grundlagen, deren Umsetzung jedoch nach wie vor weitgehend unzureichend ist.

4.1 Anerkannte Rechte, aber noch unzureichende Umsetzung

Auf internationaler Ebene hat die Schweiz 2014 das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) ratifiziert. Artikel 24 erkennt das Recht auf Bildung ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit auf allen Ebenen an, einschliesslich der Hochschulbildung. Er sieht insbesondere vor, dass die Vertragsstaaten den Zugang zur Hochschulbildung gewährleisten und angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen treffen.[26]

Auf nationaler Ebene verbietet Artikel 8 der Bundesverfassung Diskriminierungen, insbesondere aufgrund einer Behinderung, und verpflichtet dazu, Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen zu ergreifen, von denen Menschen mit Behinderungen betroffen sind.[27] Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG), das 2004 in Kraft trat, konkretisiert diesen Auftrag in verschiedenen Bereichen, insbesondere in der Aus- und Weiterbildung (Art. 3 Bst. f BehiG). Es hält fest, dass eine Benachteiligung beim Zugang zur Bildung insbesondere dann vorliegt, wenn die Verwendung spezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönliche Assistenz nicht gewährt wird oder wenn die Dauer und die Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen nicht an die spezifischen Bedürfnisse der betroffenen Personen angepasst sind (Art. 2 Abs. 5 BehiG).[28]

Diese rechtlichen Garantien spiegeln sich jedoch noch nicht vollständig in der Realität der betroffenen Personen wider. Im Rahmen seiner ersten Überprüfung der Schweiz im Jahr 2022 hinsichtlich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention stellte der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen jedoch fest, dass Menschen mit Behinderungen Schwierigkeiten beim Zugang zur Berufsbildung und zur Hochschulbildung haben. Er empfahl der Schweiz, die Hochschulbildung barrierefrei und inklusiv zu gestalten, insbesondere durch die

[26] UN - Convention relative aux droits des personnes handicapées (UN-CRPD): https://www.ohchr.org/fr/instruments-mechanisms/instruments/convention-rights-persons-disabilities

[27] Bundesverfassung: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de

[28] BehiG: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/667/de; BFEH – BehiG: https://www.ebgb.admin.ch/de/behindertengleichstellungsgesetz-behig

Umsetzung angemessener Vorkehrungen. Darüber hinaus stellte der Ausschuss fest, dass die schweizerische Gesetzgebung und Politik noch nicht vollständig mit der UN-Behindertenrechtskonvention im Einklang stehen und dass eine umfassende Strategie zu deren Umsetzung auf allen staatlichen Ebenen fehlt.[29]

Diese Feststellungen decken sich mit jenen von Inclusion Handicap, dem Schweizer Dachverband der Behindertenorganisationen, der in seinem Schattenbericht die Diskrepanz zwischen den Verpflichtungen der Schweiz und deren konkreter Umsetzung dokumentiert. Der Bericht weist insbesondere auf einen Mangel an Ressourcen, Personal und Fachwissen hin sowie auf eine Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, die dazu führt, dass sich beide Staatsebenen als nicht ausreichend zuständig betrachten, um tätig zu werden.[30] Die Folge: „Jugendliche mit Bedarf an weitergehenden Anpassungen, insbesondere mit kognitiven und psychosozialen Behinderungen, bleibt der Zugang zur zertifizierten Berufsbildung somit oft von Vornherein verwehrt." (S. 6).[31] Diese Feststellung betrifft zwar in erster Linie die berufliche Grundbildung, gilt aber auch für die Hochschulbildung: Die Umsetzung von Inklusionsmassnahmen beruht nach wie vor weitgehend auf den jeweiligen Regelungen der einzelnen Hochschulen, obwohl Leitfäden und Praktiken zur Harmonisierung dieser Ansätze bestehen.[32] Diese Situation kann zu erheblichen Unterschieden bei den angebotenen Massnahmen und den Studienbedingungen zwischen den einzelnen Hochschulen führen.

4.2 Rechtlicher und politischer Rahmen im Wandel

Diese Bestimmungen und ihre Umsetzung stehen in einem politischen und rechtlichen Kontext, der sich stark verändert. Mehr als zwanzig Jahre nach seinem Inkrafttreten wird das BehiG derzeit im Parlament einer Teilrevision unterzogen. Diese Revision, deren Botschaft Ende 2024 verabschiedet wurde, „zielt darauf ab, die Grundrechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken, indem der Schutz vor Benachteiligungen ausgeweitet wird, insbesondere in den Bereichen Beschäftigung, Zugang zu Dienstleistungen und digitalen Angeboten". Sie sieht insbesondere vor, den Schutz vor Diskriminierung auf alle Arbeitsverhältnisse, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor. auszuweiten, wobei Arbeitgeber:innen eine Verpflichtung

[29] UN - Comité des droits des personnes handicapées – Observations finales concernant le rapport initial de la Suisse : https://www.ebgb.admin.ch/dam/fr/sd-web/i4f1KwhX0mv8/CDPH%20Observations%20finales%20sur%20le%20rapport%20initial%20de%20la%20Suisse.pdf

[30] Inclusion Handicap – UNO-Behindertenrechtskonvention: https://www.inclusion-handicap.ch/de/schwerpunkte/internationale-ebene/internationale-ebene/uno-behindertenrechtskonvention

[31] Inclusion Handicap – Aktualisierter Schattenbericht: https://www.inclusion-handicap.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/dokumente/Medienmitteilungen/Medienmitteilungen_2022/es_schattenbericht_de__8_.pdf

[32] swissuniversities – Nachteilsausgleich: https://www.swissuniversities.ch/themen/chancengleichheit-diversity/nachteilsausgleich; swissuniability – Hindernisfreies Bauen: https://www.swissuniability.ch/?content=3020&spr=de

zu angemessenen Vorkehrungen auferlegt wird, sowie die offizielle Anerkennung der drei Schweizer Gebärdensprachen.[33] Zudem zielt sie darauf ab, die digitale Barrierefreiheit zu stärken und das Schweizer Recht an bestimmte europäische Standards anzugleichen.[34] Der UN-Ausschuss hatte bereits 2022 auf das Fehlen einer umfassenden Strategie zur Barrierefreiheit, die insbesondere digitale Hilfsmittel einschliesst, hingewiesen und die Einführung rechtlich verbindlicher Standards für barrierefreie Information und Kommunikation empfohlen.[35]

Parallel zu dieser Revision wurde im September 2024 die Inklusions-Initiative mit mehr als 107'000 Unterschriften eingereicht. Sie fordert eine Änderung der Bundesverfassung, die die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen garantiert, einschliesslich eines ausdrücklichen Rechts auf Unterstützung und auf die freie Wahl der Lebensform.[36] Im Februar 2026 legte der Bundesrat einen indirekten Gegenvorschlag vor. Dieser sieht insbesondere ein neues Bundesgesetz über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen sowie eine Änderung des Invalidenversicherungsgesetzes vor. Der Bundesrat präsentiert dieses Massnahmenpaket zusammen mit der Revision des BehiG als eine Stärkung des rechtlichen Rahmens und der Schweizer Inklusionspolitik. Der Gegenvorschlag zielt insbesondere darauf ab, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu stärken und eine nationale Strategie für Menschen mit Behinderungen einzuführen.[37]

Organisationen von Menschen mit Behinderungen sind jedoch der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Änderungen weiterhin unzureichend sind. In Bezug auf die Revision des BehiG anerkennt Inclusion Handicap die vom Bundesrat vorgenommenen Verbesserungen, weist jedoch darauf hin, dass diese der Forderung nach rechtlicher und tatsächlicher Gleichstellung nur punktuell Rechnung tragen und dass mehrere dringende Probleme, insbesondere im Bereich der Barrierefreiheit des öffentlichen Verkehrs, ungelöst bleiben.[38] Hinsichtlich des Gegenvorschlags

---

[33] EBGB – Teilrevision BehiG: https://www.ebgb.admin.ch/de/teilrevision-behig; EBGB – BehiG: https://www.ebgb.admin.ch/de/behindertengleichstellungsgesetz-behig; BFEH – Behindertenpolitik 2023–2026: https://www.ebgb.admin.ch/de/behindertenpolitik-2023-2026; ARTIAS – Révision de la loi sur l'égalité pour les personnes handicapées (LHand): https://artias.ch/2025/01/revision-de-la-loi-sur-legalite-pour-les-personnes-handicapees-lhand-adoption-du-message-du-conseil-federal/

[34] BFEH – Teilrevision BehiG: https://www.ebgb.admin.ch/de/teilrevision-behig; BFEH CLUBDESK – Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG & BaFG): https://www.clubdesk.ch/de/vereinswissen/bfsg-bafg-barrierefreiheitsstaerkungsgesetz-verein; Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019L0882

[35] UN - Comité des droits des personnes handicapées – Observations finales concernant le rapport initial de la Suisse : https://www.ebgb.admin.ch/dam/fr/sd-web/i4f1KwhX0mv8/CDPH%20Observations%20finales%20sur%20le%20rapport%20initial%20de%20la%20Suisse.pdf

[36] Inklusions-Initiative: https://www.inklusions-initiative.ch/

[37] Inklusions-Initiative – Gegenvorschlag: https://www.inklusions-initiative.ch/gegenvorschlag

[38] Inclusion Handicap – Medienmitteilung vom 23.12.2024: https://www.inclusion-handicap.ch/de/bundesrat-bessert-bei-behig-revision-nach-und-kuendigt-inklusionsgesetz-an

zur Inklusions-Initiative sind die Organisationen der Ansicht, dass dieser für Bund und Kantone nach wie vor zu wenig verbindlich ist und die tatsächliche Gleichstellung und Selbstbestimmung nicht ausreichend gewährleistet. Sie weisen insbesondere auf Lücken in den Bereichen Assistenz, Wohnen, Bildung und Arbeit hin. Trotz einiger Verbesserungen am Vorschlag werden mehrere zentrale Forderungen der Initiative nach wie vor unzureichend berücksichtigt. Die Organisationen fordern daher im Rahmen der parlamentarischen Beratung wesentliche Verbesserungen des Vorschlags.[39]

Im September 2026 hat sich der Nationalrat mit der Inklusions-Initiative und ihrem indirekten Gegenvorschlag befasst. Er lehnte die Initiative ab, nahm jedoch den Gegenvorschlag an, der insbesondere in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Freizeit verstärkt wurde. Die Organisationen von Menschen mit Behinderungen begrüssen diese Verbesserungen, halten die Initiative jedoch weiterhin für notwendig, da sie den Gegenvorschlag nach wie vor als zu wenig verbindlich erachten. Die Vorlage soll nun ab Oktober 2026 vom Ständerat beraten werden.[40]

Die aktuellen Debatten zeigen somit, dass die Anerkennung der Gleichstellung weiterhin durch Garantien und konkrete Massnahmen ergänzt werden muss, damit sie in den verschiedenen Lebensbereichen wirksam wird. Der schweizerische Rechtsrahmen anerkennt das Recht auf Gleichstellung und auf Zugang zur Bildung, doch deren Umsetzung bleibt uneinheitlich und unzureichend. Die Hindernisse, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, sind daher nicht nur auf einen Mangel an rechtlichem Schutz zurückzuführen, sondern auch auf die Art und Weise, wie diese Rechte in den Praktiken und Strukturen des Hochschulwesensumgesetzt werden.

[39] Inclusion Handicap – Medienmitteilung vom 25.02.2026: https://www.inclusion-handicap.ch/de/zu-wenig-inklusion-im-neuen-rahmengesetz; Inclusion Handicap – Medienmitteilung vom 14.08.2026: https://www.inclusion-handicap.ch/de/nach-detailberatung-in-wbk-n-trotz-punktueller-verbesserungen-bleibt-initiative-noetig; Inklusions-Initiative – Medienmitteilung vom 22.05.2026: https://www.inklusions-initiative.ch/news/gleichstellungskommission-legt-grundlage-fuer-inklusionsrahmengesetz

[40] Inklusions-Initative – Medienmitteilung vom 21.09.2026 : https://www.inklusions-initiative.ch/news/der-druck-der-inklusionsbewegung-hat-gewirkt; Inclusion Handicap – Medienmitteilung vom 21.09.2026 : https://www.inclusion-handicap.ch/de/inklusion-erfordert-rechtsansprueche; Dépêche ATS 21.09.2026 – Mesures pour mieux inclure les personnes en situation de handicap : https://www.parlament.ch/fr/services/news/Pages/2026/20260921205228042194158159026_bsf127.aspx

5. Forderungen

Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Hochschulwesen darf nicht allein in der Verantwortung der betroffenen Studierenden oder auf Einzelinitiativen bestimmter Hochschulen beruhen. Sie erfordert ein koordiniertes Handeln der öffentlichen Hand, der Bildungsinstitutionen und der gesamten Hochschulgemeinschaft.

5.1 Bund und Kantone

Die notwendigen Rahmenbedingungen für eine inklusive Hochschulbildung schaffen

Bund und Kantone müssen gemeinsam mit den Hochschulen und den betroffenen Personen einen nationalen Rahmen für eine inklusive Hochschulbildung festlegen. Dieser soll verbindliche nationale Mindeststandards in den Bereichen Barrierefreiheit, Nachteilsausgleich, Unterstützung und Teilhabe festlegen. Die Hochschulen müssen über den notwendigen Handlungsspielraum verfügen, um diese Ziele unter Berücksichtigung ihrer Autonomie und der Besonderheiten ihrer Studiengänge umzusetzen.

Erläuterung:

Die Praxis und die Zugangsbedingungen für Unterstützungsmassnahmen unterscheiden sich nach wie vor von Hochschule zu Hochschule. Gemeinsame Ziele und Anforderungen sollen dazu beitragen, diese Unterschiede zu verringern und eine gemeinsame Grundlage an Rechten und Schutz für Studierende mit Behinderungen zu gewährleisten. Gleichzeitig sollen die Zuständigkeiten der verschiedenen Akteur:innen geklärt und eine regelmässige Überprüfung der erzielten Fortschritte vorgesehen werden. Die Autonomie der Hochschulen soll es ermöglichen, die Massnahmen an die Gegebenheiten der verschiedenen Institutionen und Studiengänge anzupassen, und nicht dazu führen, dass Studierenden ein unterschiedliches Mass an Schutz und Inklusion gewährleistet wird.

Die Verpflichtungen der Schweiz aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) müssen in ausreichend konkrete Ziele und Anforderungen umgesetzt werden, um deren landesweite Umsetzung zu gewährleisten. Die Behandlung der Inklusions-Initiative und die Gesetzesreformen bieten in dieser Hinsicht eine Gelegenheit, die Verpflichtungen im Bereich der Inklusion zu stärken. Menschen mit Behinderungen und ihre Vertretungsorganisationen müssen direkt in die Ausarbeitung und Überprüfung dieser Massnahmen einbezogen werden.

Die Umsetzung dieser Mindeststandards muss regelmässig überprüft werden, damit Lücken erkannt und die notwendigen Massnahmen ergriffen werden können, wenn die Ziele nicht erreicht

werden. Dadurch sollen bis zur nächsten Überprüfung der Schweiz durch den UN-Ausschuss im Jahr 2028 konkrete und messbare Fortschritte erzielt werden. Die Schweiz sollte dann über konkrete Fortschritte im Bereich der Hochschulbildung berichten können, insbesondere in Bezug auf Barrierefreiheit und Inklusion.

Den Studierenden die notwendigen Mittel für ein selbstbestimmtes Leben und die Aufnahme und Absolvierung eines Studiums gewährleisten

Bund und Kantone müssen sicherstellen, dass Studierende mit Behinderungen unabhängig von ihrer finanziellen Situation oder ihrem Studienort Zugang zu Hilfsmitteln, persönlicher Assistenz und weiteren Unterstützungsleistungen haben, die sie für ihr Studium benötigen.

Erläuterung:

Die Finanzierungsverfahren müssen barrierefrei, koordiniert und ausreichend schnell sein, damit die Studierenden die Koordination zwischen den verschiedenen Versicherungen, Institutionen und Zuständigkeitsebenen nicht selbst übernehmen müssen. Besonderes Augenmerk muss auf den Zugang zum Assistenzbeitrag und zu weiteren Leistungen gelegt werden, die ein selbstbestimmtes Leben und Studium ermöglichen. Die Zugangsbedingungen müssen die Gegebenheiten des Hochschulstudiums berücksichtigen und es den betroffenen Personen ermöglichen, ihren Alltag so zu gestalten, dass er mit ihrem Studium vereinbar ist.

Den Hochschulen die für die Umsetzung der Inklusion erforderlichen Mittel gewährleisten

Bund und Kantone müssen den Hochschulen die finanziellen und personellen Mittel gewährleisten, die für die Umsetzung von Massnahmen zugunsten einer inklusiven Hochschulbildung erforderlich sind.

Erläuterung:

Die Umsetzung einer inklusiven Hochschulbildung kann nicht allein auf den bestehenden Ressourcen der Hochschulen beruhen. Die Fachstellen, die Ausbildung des Personals, die Anpassung der Infrastrukturen und digitalen Hilfsmitteln sowie die Einführung von Begleitmassnahmen erfordern ausreichende und langfristig gesicherte finanzielle und personelle Ressourcen. Die Grundbeiträge des Bundes und die mit den Kantonen abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen müssen es den Hochschulen daher ermöglichen, diese Verantwortlichkeiten langfristig wahrzunehmen. Bei der Finanzierung müssen auch die Kosten berücksichtigt werden, die mit der Umsetzung neuer Anforderungen im Bereich der Inklusion

verbunden sind, damit deren Umsetzung nicht von den Eigenmitteln oder der finanziellen Situation der einzelnen Institutionen abhängt.

Vor dem Hintergrund von Sparmassnahmen und Budgetkürzungen auf Bundes- und Kantonsebene ist es umso wichtiger, ausreichende und langfristig gesicherte Ressourcen zu gewährleisten, damit die Hochschulen ihre Anstrengungen um Chancengleichheit und Inklusion fortsetzen können.

→ *Die strategische Planung von swissuniversities im Hinblick auf die Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI) 2029-2032 zählt die Chancengleichheit zu den Querschnittsthemen, die zum Grundauftrag der Hochschulen gehören, und unterstreicht die Bedeutung einer positiven Entwicklung der Grundbeiträge des Bundes und der Beiträge der Kantone.*

Die Datenlage und das Monitoring der Inklusion im Hochschulbereich verbessern

Der Bund und die Kantone müssen ein regelmässiges Monitoring der Situation von Studierenden mit Behinderungen einführen, um Hindernisse besser zu identifizieren, Ungleichheiten zu messen und die erzielten Fortschritte zu bewerten.

Erläuterung:

Die derzeit verfügbaren Daten aus der Erhebung zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Studierenden (SSEE) ermöglichen es insbesondere, länger andauernde Gesundheitsprobleme und Einschränkungen im Studium zu erfassen, vermitteln jedoch kein vollständiges Bild der Situation von Studierenden mit Behinderungen im Hochschulbereich. Daher sind regelmässig erhobene und gezieltere Daten erforderlich, um insbesondere die Präsenz dieser Studierenden an den Hochschulen, die im Verlauf des Studiums auftretenden Hindernisse, den Zugang zu Unterstützungsmassnahmen und die Entwicklung der Barrierefreiheit zu dokumentieren. Bei dieser Datenerhebung müssen die Anforderungen des Datenschutzes eingehalten werden. Ein regelmässiges Monitoring würde es zudem ermöglichen, die Wirksamkeit der eingeführten Massnahmen zu bewerten und Bereiche zu identifizieren, in denen weiterhin Verbesserungen erforderlich sind.

5.2 Hochschulen

Gewährleistung einer barrierefreien Begleitung und Unterstützung

Jede Hochschule muss über eine klar identifizierbare Anlaufstelle oder Ansprechperson für Studierende mit Behinderungen verfügen und eine barrierefreie, auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Begleitung gewährleisten.

Erläuterung:

Die Hochschulen verfügen heute über Strukturen, die sich mit Chancengleichheit, Diversität und Inklusion befassen, doch die ihnen zur Verfügung gestellten Ressourcen unterscheiden sich stark von Institution zu Institution. Diese Strukturen müssen über ausreichende Ressourcen verfügen, um Studierende bei Fragen zum Nachteilsausgleich, zur Barrierefreiheit, zur Finanzierung sowie bei weiteren studienbezogenen Bedürfnissen begleiten zu können. Sie müssen leicht zugänglich sein, ihre Dienstleistungen bekannt machen und früh genug im Studienverlauf eingreifen können, damit die Studierenden ihr Studium unter guten Bedingungen beginnen oder fortsetzen können.

Die Begleitung muss es zudem ermöglichen, die Studierenden an geeignete psychologische, soziale, medizinische oder andere Unterstützungsdienste weiterzuvermitteln. Die Koordination zwischen diesen Angeboten darf nicht allein den betroffenen Studierenden überlassen werden.

→ Die Plattform swissuniability listet die Anlaufstellen und Ansprechpartner:innen für Studierende mit Behinderung an den Schweizer Hochschulen auf.

Gewährleistung eines kohärenten und gerechten Nachteilsausgleichs

Die Hochschulen müssen ihre Autonomie nutzen, um einfache, klare, zugängliche und transparente Verfahren für Anträge auf Nachteilsausgleich zu gewährleisten sowie Massnahmen zu gewährleisten, die auf die Bedürfnisse der Studierenden und die unterschiedlichen Studiengänge abgestimmt sind.

Erläuterung:

Die Studierenden müssen klar und regelmässig über die Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs, die erforderlichen Schritte und die zuständigen Ansprechpartner:innen informiert werden. Die Verfahren und Zuständigkeiten müssen klar definiert und die Anträge frühzeitig genug bearbeitet werden, damit die Massnahmen bei Bedarf rechtzeitig umgesetzt werden können.

Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich müssen unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und der Anforderungen des Studiengangs festgelegt und anschliessend in den verschiedenen Lehreinheiten einheitlich umgesetzt werden. Sobald die Bedürfnisse festgestellt

wurden, sollten die Studierenden nicht mit jeder Lehrperson einzeln dieselben Anpassungen erneut aushandeln müssen. Die Hochschulen müssen zudem sicherstellen, dass die an der Umsetzung beteiligten Personen über die erforderlichen Kenntnisse und Ressourcen verfügen, insbesondere durch Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen.

Die Hochschulen müssen sich auf die auf nationaler Ebene entwickelten Empfehlungen und Instrumente stützen, um einheitliche Vorgehensweisen beim Nachteilsausgleich zu fördern, und gleichzeitig ihre Autonomie nutzen, um den individuellen Bedürfnissen und den Besonderheiten der Studiengänge Rechnung zu tragen. Eine regelmässige Überprüfung der Verfahren und ihrer Umsetzung soll es ermöglichen, allfällige Schwierigkeiten zu erkennen und die Vorgehensweisen zu verbessern.

→ *swissuniversities hat 2024 ein Papier zum Umgang mit Anträgen auf Nachteilsausgleiche veröffentlicht, das 2026 durch einen Leitfaden für Hochschulen ergänzt wurde:*

→ *Das Netzwerk „Studium und Behinderung" von swissuniversities trägt ebenfalls zum Erfahrungsaustausch und zur Entwicklung gemeinsamer Vorgehensweisen zwischen den Institutionen bei.*

Gewährleistung einer umfassenden physischen und digitalen Barrierefreiheit

Die Hochschulen müssen ihre Bemühungen fortsetzen, um die Barrierefreiheit ihrer gesamten Studienumgebung zu gewährleisten, insbesondere der Gebäude, Hörsäle, Bibliotheken, Ruhebereiche, Sportanlagen, digitale Plattformen sowie den im Rahmen des Studiums verwendeten Unterlagen und Hilfsmitteln.

Erläuterung:

Barrierefreiheit muss bereits bei der Planung und bei Renovierungsmassnahmen berücksichtigt werden, anstatt sich ausschliesslich auf individuelle Anpassungen zu stützen. Dies betrifft sowohl die physische Umgebung als auch die Technologien und digitalen Inhalte, die im Studienalltag genutzt werden. Die digitale Barrierefreiheit muss insbesondere Websites, Lehrplattformen, PDF-Dokumente, Videos, Kursunterlagen und andere digitale Hilfsmittel umfassen, die im Rahmen des Studiums genutzt werden. Die Inhalte müssen so gestaltet sein, dass sie mit assistiven Technologien genutzt werden können.

Die Umsetzung von Massnahmen zur Barrierefreiheit kann auch von Faktoren abhängen, die ausserhalb der Hochschule liegen, insbesondere bei Gebäuden, die architektonischen oder denkmalpflegerischen Auflagen unterliegen. Diese Auflagen dürfen jedoch nicht verhindern, dass nach Lösungen gesucht wird, mit denen die Hindernisse für Studierende mit Behinderung abgebaut werden können.

Diese Verantwortung muss von der öffentlichen Hand unterstützt werden, und die Hochschulen müssen über die notwendigen Ressourcen und die erforderliche Unterstützung verfügen, um diese Massnahmen umzusetzen.

→ *Das Netzwerk „Études et handicap" hat eine Checkliste mit 150 Kriterien entwickelt, anhand derer Hochschulen Hindernisse in ihren Gebäuden identifizieren können, sowie einen Leitfaden mit bewährten Praktiken für Sanierungen und Neubauten.*

→ *Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) stellt einen Leitfaden und Hilfsmittel für eine barrierefreie digitale Kommunikation (für Behörden) zur Verfügung.*

Entwicklung einer inklusiven Lehrpaxis und Schulung des Personals

Hochschulen müssen inklusive Lehr- und Bewertungsmethoden entwickeln, die die Vielfalt der Bedürfnisse bereits bei der Konzeption der Lehrveranstaltungen berücksichtigen. Das Lehr-, Verwaltungs- und technische Personal muss in Bezug auf verschiedene Formen von Behinderungen, inklusive pädagogische Methoden und den Ausgleich von Benachteiligungen geschult werden.

Erläuterung:

Pädagogische Inklusion darf sich nicht ausschliesslich auf individuelle Anpassungen stützen, sobald eine Schwierigkeit erkannt wird. Die Kursunterlagen müssen barrierefrei,, die pädagogischen Modalitäten ausreichend flexibel und die Bewertungsformen mit den erforderlichen Anpassungen vereinbar sein. Besondere Aufmerksamkeit muss unsichtbaren Behinderungen und chronischen Erkrankungen gewidmet werden, deren Auswirkungen auf das Studium möglicherweise nicht unmittelbar erkennbar sind. Die Schulung des Personals soll dazu beitragen, diese Vielfalt besser zu verstehen und Situationen zu vermeiden, in denen Studierende ihre Bedürfnisse immer wieder rechtfertigen müssen.

→ *Das universelle Design für das Lernen (UDL) zielt darauf ab, die Vielfalt der Bedürfnisse der Studierenden bereits bei der Konzeption der Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen, indem insbesondere verschiedene Möglichkeiten des Zugangs zu Inhalten, der Teilhabe und der Meinungsäusserung angeboten werden. Die HES-SO hat ein Projekt entwickelt, das darauf abzielt, diese Prinzipien in die Hochschulbildung zu integrieren, um ein für alle zugängliches Lernen zu fördern.*

→ *Die PH-Bern entwickelt zudem ein Projekt zum Thema inklusives Lehren und Lernen an Hochschulen.*

Gewährleistung der uneingeschränkten Teilhabe am Hochschulleben und Bekämpfung von Diskriminierung

Studierende mit Behinderungen müssen uneingeschränkt am akademischen, sozialen und kulturellen Leben der Hochschulen teilnehmen können, ohne Diskriminierung oder Hindernisse aufgrund ihrer Behinderung.

Erläuterung:

Dies betrifft insbesondere studentische Aktivitäten, internationale Austausch- und Mobilitätsprogramme sowie Mitwirkungsgremien. Die Hochschulen müssen Hindernisse in Zusammenhang mit der Barrierefreiheit, der Organisation, der Finanzierung oder der Unterstützung identifizieren und beseitigen, die diese Teilhabe einschränken können. Die Bedürfnisse im Zusammenhang mit der internationalen Mobilität müssen insbesondere bei der Vorbereitung und Finanzierung der Aufenthalte berücksichtigt werden.

Die Hochschulen müssen zudem über zugängliche Verfahren verfügen, die es ermöglichen, Fälle von Diskriminierung und Belästigung zu melden und zu bearbeiten. Diese Verfahren müssen den Studierenden bekannt sein und eine wirksame Bearbeitung der gemeldeten Fälle gewährleisten. Die Bekämpfung von Diskriminierung muss integraler Bestandteil der Gleichstellungspolitik sein und darf nicht allein den betroffenen Studierenden überlassen werden.

→ *Das PgB-Programm "Chancengleichheit" 2025-2026/27 unterstützt insbesondere Projekte, die darauf abzielen, die Chancengleichheit auf der Ebene der Strukturen, des Personals und der Prozesse an den Hochschulen zu stärken. Einige dieser Projekte zielen zudem darauf ab, einen Kulturwandel innerhalb der Institutionen zu fördern.*

5.3 Sektionen des VSS

Einsatz für Inklusion und Barrierefreiheit

Die Sektionen sind aufgefordert, diese Ziele gemeinsam mit dem VSS zu verfolgen und zusammen mit ihren Hochschulen an Lösungen zu arbeiten, wenn Hindernisse für die Inklusion festgestellt werden, wobei die betroffenen Studierenden in diesen Prozess einzubeziehen sind.

Erläuterung:

Sie können insbesondere Probleme, mit denen Studierende konfrontiert sind, an die zuständigen Stellen herantragen, sich mit den zuständigen Stellen und Gremien austauschen und Forderungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit und der Studienbedingungen unterstützen.

Sie müssen zudem darauf achten, dass ihre Sitzungen, Veranstaltungen, Kommunikation und Entscheidungsprozesse barrierefrei sind, und die Teilhabe von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen an ihren Aktivitäten und Forderungen fördern. Der VSS ermutigt die Sektionen, ihre Erfahrungen und bewährten Praktiken auszutauschen und Fragen der Barrierefreiheit und Behinderung stärker in ihre allgemeine Arbeit im Bereich Gleichstellung und Teilhabe zu integrieren.

Quellen

ADIS – Behinderungsarten und deren Auswirkung auf die Nutzung von digitalen Medien: https://www.adis.ch/de/grundlagen/e-accessibility/behinderungsarten-und-deren-auswirkung-auf-die-nutzung-von-digitalen-medien-68.html

ARTIAS – Révision de la loi sur l'égalité pour les personnes handicapées (LHand) : https://artias.ch/2025/01/revision-de-la-loi-sur-legalite-pour-les-personnes-handicapees-lhand-adoption-du-message-du-conseil-federal/

CLUBDESK – Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG & BaFG) : https://www.clubdesk.ch/de/vereinswissen/bfsg-bafg-barrierefreiheitsstaerkungsgesetz-verein

BehiG: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/667/de

BFS – Beteiligung am Arbeitsmarkt von Menschen mit und ohne Behinderung: https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/erhebungen/steph.assetdetail.35270923.html

BFS – Geschätzte Anzahl der Menschen mit Behinderungen Menschen mit Behinderungen: https://statistik.admin.ch/de/asset/36217371

BSV – IV: Ursachen des Rentenanstiegs: https://www.bsv.admin.ch/dam/de/sd-web/eKErKnviU85w/20260212_BSV%20Hintergrunddokument%20Anstieg%20Renten%20IV%20bf.pdf

BFS – Menschen mit Behinderungen: https://statistik.admin.ch/de/themen/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen-6

BFS – Schweizerische Gesundheitsbefragung 2022. Übersicht: https://statistik.admin.ch/fr/asset/28625352

BSV – Statistik der Invalidenversicherung IV: https://www.bsv.admin.ch/de/statistik-iv

BFS – Studien- und Lebensbedingungen an den Schweizer Hochschulen: https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.36147160.html

Bundesverfassung: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de

EAA: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?uri=CELEX:32019L0882

EBGB – BehiG: https://www.ebgb.admin.ch/de/behindertengleichstellungsgesetz-behig

EBGB – Behindertenpolitik 2023–2026: https://www.ebgb.admin.ch/de/behindertenpolitik-2023-2026

EBGB – Digitale Inklusion und Dienstleistungen: https://www.ebgb.admin.ch/de/digitale-inklusion

EBGB – Hilfsmittel für eine barrierefreie digitale Kommunikation: https://www.ebgb.admin.ch/de/hilfsmittel-barrierefreie-digitale-kommunikation

EBGB – Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG): https://www.ebgb.admin.ch/de/teilrevision-behig

Monbijoustrasse 30
3011 Berne, Suisse
+41 31 382 11 71, info@vss-unes.ch

eCH – Accessibility Standard : https://www.ech.ch/de/ech/ech-0059/3.0

European Students' Union (ESU) – Student Rights Charter: https://esu-online.org/policies/student-rights-charter-2/

Eurostat – Disability statistics - access to education and training: https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Disability_statistics_-_access_to_education_and_training

Eurostat – Employment gaps for women & people with disabilities: https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/w/ddn-20250527-1

HES-SO – La Conception Universelle de l'Apprentissage (CUA) au service de l'inclusion (2022): https://www.hes-so.ch/la-hes-so/soutien-a-lenseignement/projets-enseignement/detail-projet/la-conception-universelle-de-lapprentissage-au-service-de-linclusion

Inclusion Handicap – Aktualisierter Schattenbericht: https://www.inclusion-handicap.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/dokumente/Medienmitteilungen/Medienmitteilungen_2022/es_schattenbericht_de__8_.pdf

Inclusion Handicap – Medienmitteilung vom 23.12.2024: https://www.inclusion-handicap.ch/de/bundesrat-bessert-bei-behig-revision-nach-und-kuendigt-inklusionsgesetz-an

Inclusion Handicap – Medienmitteilung vom 25.02.2026: https://www.inclusion-handicap.ch/de/zu-wenig-inklusion-im-neuen-rahmengesetz

Inclusion Handicap – Medienmitteilung vom 14.08.2026: https://www.inclusion-handicap.ch/de/nach-detailberatung-in-wbk-n-trotz-punktueller-verbesserungen-bleibt-initiative-noetig

Inclusion Handicap – Medienmitteilung vom 21.09.2026 : https://www.inclusion-handicap.ch/de/inklusion-erfordert-rechtsansprueche

Inclusion Handicap – UNO-Behindertenrechtskonvention: https://www.inclusion-handicap.ch/de/schwerpunkte/internationale-ebene/internationale-ebene/uno-behindertenrechtskonvention

Informationsstelle AHV/IV – Ergänzungsleistungen zur AHV und IV: https://www.ahv-iv.ch/p/5.01.d

Informationsstelle AHV/IV – Hilfsmittel: https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Invalidenversicherung-IV/Hilfsmittel

Inklusions-Initiative: https://www.inklusions-initiative.ch/

Inklusions-Initiative – Gegenvorschlag: https://www.inklusions-initiative.ch/gegenvorschlag

Inklusions-Initiative – Medienmitteilung vom 22.05.2026: https://www.inklusions-initiative.ch/news/gleichstellungskommission-legt-grundlage-fuer-inklusionsrahmengesetz

Inklusions-Initiative – Medienmitteilung vom 21.09.2026 : https://www.inklusions-initiative.ch/news/der-druck-der-inklusionsbewegung-hat-gewirkt

Revue suisse de pédagogie spécialisée – Compensation des désavantages en formation professionnelle : https://ojs.szh.ch/index.php/revue/fr/article/view/1567/2277

Schweizer Parlament (SDA-Meldung), 21.09.2026 – Nationalrat zieht für mehr Inklusion ein Gesetz der Initiative vor: https://www.parlament.ch/de/services/news/Seiten/2026/20260921214157850194158159026_bsd140.aspx

Schweizer Zeitschrift für Sonderpädagogik – Ausgleich von Benachteiligungen in der Berufsbildung: https://ojs.szh.ch/index.php/revue/fr/article/view/1560/2247

Solís-García et al. – Inclusion of students with disabilities in the European Higher Education Area (EHEA): a systematic review: https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/2331186X.2024.2430880

swissuniability – Checkliste zur Erhebung der baulich-technischen Hindernisfreiheit an Hochschulen: https://www.swissuniability.ch/index.cfm?action=act_getfile&doc_id=100018

swissuniability – Definition Behinderung: https://www.swissuniability.ch/?content=1020&spr=de

swissuniability – Hindernisfreies Bauen: https://www.swissuniability.ch/?content=3020&spr=de

swissuniability – Studienfinanzierung für Studierende mit einer Behinderung: https://www.swissuniability.ch/?content=2030&spr=de

swissuniability – Umsetzungsleitfaden zur baulich-technischen Hindernisfreiheit für Hochschulen: https://www.swissuniability.ch/index.cfm?action=act_getfile&doc_id=100019

swissuniversities – Nachteilsausgleich: https://www.swissuniversities.ch/themen/chancengleichheit-diversity/nachteilsausgleich

swissuniversities – Nachteilsausgleich: Herausforderungen und Best Practice an den Schweizer Hochschulen: https://vssunes.sharepoint.com/sites/5Gleichstellung/Freigegebene%20Dokumente/General/54%20Projekte%20zur%20Egalite/Handicap/2026_de_papier%20position%20handicap%20UNES.docx

swissuniversities – Netzwerk Studium und Behinderung: https://www.swissuniversities.ch/organisation/gremien/netzwerke-und-vertretungen/netzwerk-studium-und-behinderung

UN - Convention relative aux droits des personnes handicapées: https://www.ohchr.org/fr/instruments-mechanisms/instruments/convention-rights-persons-disabilities

UN- Convention relative aux droits des personnes handicapées – Observations finales concernant le rapport initial de la Suisse : https://www.ebgb.admin.ch/dam/fr/sd-web/i4f1KwhX0mv8/CDPH%20Observations%20finales%20sur%20le%20rapport%20initial%20de%20la%20Suisse.pdf

UNES – Studieren mit einer Behinderung und/oder einer chronischen Erkrankung, 2016: https://vss-unes.ch/wp-content/uploads/2024/12/vss_positionspapier_behinderung_1606152MB.pdf

UNES – Resolution zur psychischen Gesundheit von Studierenden: https://vss-unes.ch/resolution-psychische-gesundheit-von-studierenden/

UZH – Leitfaden für barrierefreies Lehren und Forschen an der Hochschule: https://ife.uzh.ch/dam/jcr:5b10c70f-9673-44e6-8fb6-bbdd281fbb01/Broschuere_Leitfaden_barrierefreies_LundF.pdf

WHO – Handicap: https://www.who.int/fr/news-room/fact-sheets/detail/disability-and-health

WHO – International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF): https://icd.who.int/browse/2025-01/icf/fr

Monbijoustrasse 30
3011 Berne, Suisse
+41 31 382 11 71, info@vss-unes.ch